

# **Konsolidierte Satzung über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger**

\*\*\*\*\*  
Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger vom 03.06.2015 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.  
\*\*\*\*\*

## **§ 1 Verleihordnung für Ehrungen**

Der Markt Reichenberg verleiht an Personen, die sich um den Markt besonders verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

1. Ehrenbürgerrecht,
2. Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden,
3. Bürgermedaille in Silber,
4. Bürgermedaille in Bronze,
5. Weinkühler

## **§ 2 Vorschlagsrecht**

Bürgermeister und Gemeinderäte sowie Einwohner des Marktes Reichenberg können Persönlichkeiten vorschlagen, die mit einer in dieser Satzung bezeichneten Auszeichnung bedacht werden sollen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

## **§ 3 Beratung und Entscheidung**

1. Der Gemeinderat berät und entscheidet – i.d.R. einmal jährlich – über anstehende Ehrungen nach § 1 Nr. 1 - 5 in nicht öffentlicher Sitzung. Der Verleihungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
2. Die Ehrungen nach § 1 können einer Persönlichkeit nebeneinander verliehen werden.
3. Medaillen und Urkunden werden Eigentum der geehrten Person. Nach dem Ableben verbleiben sie den Erben, können aber auch an den Markt zurückgegeben werden. Sie sind nicht veräußerlich.

## **§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes**

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Reichenberg lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken und hervorragende Leistungen um den Markt Reichenberg und dessen Bürger besonders verdient gemacht hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen dem Markt Reichenberg zugute gekommen sein.
2. Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen des Marktes Reichenberg einzuladen.
3. Der Markt Reichenberg stellt im Falle des Ablebens des Ehrenbürgers eine vom Markt bezeichnete Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 5 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**

Der Markt kann Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten benennen. Die Namensgebung kann sowohl zu Lebzeiten, als auch posthum erfolgen.

**§ 6**  
**Verleihung der Bürgermedaille**

1. Die Bürgermedaille in Bronze kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl des Marktes Reichenberg und dessen Bürger besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende Leistungen außerordentliche Verdienste um das Wohl des Marktes Reichenberg und dessen Bürger erworben haben.

**§ 7**  
**Überreichung eines Weinkühlers**

1. Weinkühler können als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten, oder auch an Gruppierungen wie Verbände und Vereine zum Andenken an den Markt Reichenberg überreicht werden.
2. Über die Vergabe des Weinkühlers entscheidet der Bürgermeister.

**§ 8**  
**Vornahme der Ehrungen**

Die Ehrungen werden bei einem Neujahrsempfang oder im Rahmen einer anderen angemessenen gemeindlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister vorgenommen.


**§ 9**  
**Widerruf von Ehrungen**

Eine oder mehrere Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Gleiches gilt, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Ehrung nicht mehr rechtfertigen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats. Sämtliche Ehrenzeichen sind im Falle des Widerrufs an den Markt Reichenberg zurückzugeben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenberg, 17. 02. 2010

  
Hügelschäffer/1. Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 22. 02. 2010 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19. 02. 2010 angeheftet und am 05. 03. 2010 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 05. 03. 2010

## Richtlinien für Ehrungen

<b>Weinkühler</b>	<b>Bürgermedaille Bronze</b>	<b>Bürgermedaille Silber</b>
<p><b>für mindestens 12jährige Tätigkeit in der Gemeinde als:</b></p> <p>1.1 Bürgermeister</p> <p>1.2 Marktgemeinderat, Ortssprecher</p> <p><b>sowie für</b></p> <p>1.3 sonstige Verdienste und Anlässe nach § 7 Ehrensatzung</p>	<p><b>für mindestens 18jährige Tätigkeit in der Gemeinde als:</b></p> <p>2.1.1 Bürgermeister</p> <p>2.1.2 Marktgemeinderat, Ortssprecher</p> <p>2.1.3 Kommandant FFW</p> <p>-----</p> <p><b>für mindestens 20jährige Tätigkeit als:</b></p> <p>2.2.1 ehrenamtliche Leitung einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Bücherei)</p> <p>2.2.2 Vorstand örtlicher Vereine, ausgenommen Organisationen wie: Berufsverbände, politische Parteien/Gruppierungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften</p> <p>2.2.3 besonderes soziales Engagement oder soziale Leistungen (z.B. 75 x Blutspenden)</p> <p>2.7 sonstige besondere Verdienste nach § 6 Abs. 1 Ehrensatzung</p> <p>-----</p> <p>2.3 sonstige besondere Verdienste nach § 6 Abs. 1 Ehrensatzung</p>	<p><b>für mindestens 24jährige Tätigkeit in der Gemeinde als:</b></p> <p>3.1.1 Bürgermeister</p> <p>3.1.2 Marktgemeinderat, Ortssprecher</p> <p>3.1.3 Kommandant FFW</p> <p>-----</p> <p>3.2 besonderes soziales Engagement oder soziale Leistungen (z.B. 100 x Blutspenden)</p> <p>-----</p> <p><b>für mindestens 30jährige Tätigkeit als:</b></p> <p>3.3 Vorstand örtlicher Vereine, ausgenommen Organisationen wie: Berufsverbände, politische Parteien/Gruppierungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften</p> <p>-----</p> <p>3.4 sonstige herausragende Verdienste nach § 6 Abs. 2 Ehrensatzung</p>

### Gemeindliche Ehrungen in den Bereichen Sport, Kultur, Wissenschaft:

1. Gewinn von Einzeltiteln:
  - a) Buch/Warengutschein im Wert von 50,00 € Bayerische Meisterschaft
  - b) Wappenteller o.Ä. und Buch/Warengutschein im Wert von 100,00 € Deutsche Meisterschaft
  - c) Besonderer Gemeinderatsbeschluss im aktuellen Fall: Europameisterschaft, Weltmeisterschaft und Olympiateilnahme/-Sieg

#### 2. Gewinn von Mannschaftstiteln:

- a) Geldgeschenk für die Mannschaftskasse in Höhe von 200,00 € Bayerische Meisterschaft
- b) Wappenteller für die Mannschaft und Geldgeschenk für die Mannschaftskasse in Höhe von 300,00 € Deutsche Meisterschaft
- c) Besonderer Gemeinderatsbeschluss im aktuellen Fall: Europameisterschaft, Weltmeisterschaft und Olympiateilnahme/-Sieg

#### Voraussetzung für die gemeindlichen Ehrungen:

Ehrungen erhalten nur Vereine mit Sitz im Markt Reichenberg oder ortsansässige Einzelsportler, auch wenn sie für einen auswärtigen Verein gestartet sind.

3. Auszeichnung besonderer Leistungen im Bereich Kultur, Wissenschaft: durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates

**Verleihung des Ehrenbürgerrechts:**

gemäß § 4 Ehrensatzung; durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates

**Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden:**

gemäß § 5 Ehrensatzung; durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates